

# Erläuterungen zur Eigenerklärung Bedarf Abfallbehälter

## \*1. GRUNDSTÜCK:

Als Grundstück wird jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, definiert. Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück bildet jedes Gebäude, das (selbständig) zu Wohn-/Gewerbebezwecken und/oder anderweitig nutzbar ist (Schulen, Kirchen u. ä.) eine selbständige wirtschaftliche Einheit. Unterschiedliche Gebäude sind auch dann vorhanden, wenn die Gebäude zwar aneinandergebaut sind, aber jedes Gebäude über ein eigenes Erschließungssystem (eigener Hauszugang/eigenes Treppenhaus) verfügt und die einzelnen Gebäudeteile in sich abgeschlossen sind.

## \*2. WOHNEN:

Hierzu zählen alle Personen, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz für das Grundstück gemeldet sind. Das Feld „Anzahl der gemeldeten Personen“ ist vorausgefüllt (es sind die Personen berücksichtigt, die am 01.03.2022 für das Grundstück gemeldet waren). Sofern sich Änderungen nach dem Stichtag ergeben haben, tragen Sie diese bitte ein. Eine Berücksichtigung kann nur erfolgen, wenn die Veränderung auch mit den aktuellen Meldedaten übereinstimmt.

## \*3. GEWERBE:

Falls **kein** Gewerbe auf dem Grundstück ansässig ist, entfallen die Angaben hierzu.

Anders als bei den Einwohnern, bei denen durch den jährlich neu eingespielten Meldebestand die Datengrundlage aktuell geblieben ist, ist diese beim Gewerbe gealtert. Die Grundlagenermittlung für die Festsetzung ist oftmals schon viele Jahre alt. Für eine gerechte Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren und um Entsorgungssicherheit gewährleisten zu können, ist es erforderlich, diese von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Da im Rahmen der Umstellung jeder Eigentümer angeschrieben wird, ist es sinnvoll, dass hierbei auch die Datengrundlage aktualisiert wird. Zu Gewerbe zählen alle unten genannten Unternehmen, Institutionen und Freiberufler. Ob auf der Eigenerklärung die Anzahl an Beschäftigten oder an Plätzen/Betten einzutragen ist, entnehmen Sie bitte der nachstehenden Tabelle; ebenso das entsprechende Kennzeichen der Branche.

Unternehmen/Institution		Einheit	Mindestvolumen in Liter/ Einheit/14-täglich
a)	Kliniken, Krankenhäuser, Alten-, Pflege, Studentenheime und ähnliche Einrichtungen	Platz	30
b)	Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	Beschäftigte/r	10
c)	Speisewirtschaften, Imbissstuben, Systemgastronomie	Beschäftigte/r	120
d)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind und Eisdielen	Beschäftigte/r	60
e)	Beherbergungsbetriebe	Bett	8
f)	Lebensmitteleinzel- und -großhandel	Beschäftigte/r	60
g)	Sonstiger Einzel- und Großhandel	Beschäftigte/r	15
h)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerke	Beschäftigte/r	15
i)	Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	60

## Erläuterungen zur Eigenerklärung Bedarf Abfallbehälter

Anhand dieser Tabelle ist die Summe des Mindestvolumens zu berechnen. Bei Teilwerten wird auf volle Liter aufgerundet.

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.

Sofern die Tabelle zur Auflistung der Gewerbe auf der Eigenerklärung nicht ausreicht, steht sie Ihnen unter <https://www.bioabfall-lev.de> Zusatzformular als Download zur Verfügung.

### Berechnungsbeispiel Gewerbe: Mindestvolumen „Sonstiger Einzel- und Großhandel“

35 Vollzeit-Beschäftigte, 10 Teilzeit-Beschäftigte zu 50 %, 5 Teilzeit-Beschäftigte zu 25 %

		35	x	15 L	=	525 L
10	x	50 %	x	15 L	=	75 L
5	x	25 %	x	15 L	=	18,75 L
Gesamt L					=	618,75 L

Möglich ist hier z. B. die Bereitstellung eines 660 L-Behälters.

Das bereitzustellende Volumen ist mit der geringsten Behälterzahl zu beantragen.

#### \*4. SONSTIGE ZWECKE:

Für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung kann das Behältervolumen nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen gewählt werden. Sofern **keine** sonstige Nutzung vorliegt, entfallen die Angaben hierzu.

#### \*5. BIOABFALL / FREIWILLIGE BIOTONNE:

Die Bioabfälle können über die freiwillige Biotonne entsorgt werden. Bioabfälle im Sinne der Satzung sind getrennt erfasste Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Grünabfälle. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen sowie Speisereste nur in haushaltsüblichen Mengen. Keine Bioabfälle im Sinne der Satzung sind flüssige Küchenabfälle und Fette. Die Biotonnen werden 14-täglich geleert. Als Behältergrößen stehen 120 L und 240 L zur Verfügung.

Das Behältervolumen für Bioabfall kann frei nach dem individuellen Bedarf gewählt werden. Dies betrifft allerdings nur Abfälle aus privaten Haushalten. Gewerbebetriebe mit einem vergleichbaren Anfall an Bioabfällen können ebenfalls die freiwillige Biotonne nutzen. Darüber hinaus haben Gewerbebetriebe die Getrennthaltungspflichten nach der Gewerbeabfallverordnung zu beachten. Die Biotonne ersetzt nicht die Tonne für Speisereste aus dem Gastronomie-/Lebensmittelbereich. Hier sind die bekannten privatwirtschaftlichen Angebote eigenverantwortlich zu nutzen.

#### \*6. VOLUMENBERECHNUNG RESTMÜLL:

Werden Bioabfälle getrennt erfasst und über eine freiwillige Biotonne auf dem Grundstück entsorgt, dann kann das Restmüllbehältervolumen auf bis zu 20 Liter pro Person/14-täglich gesenkt werden (Mindestvolumen). Das Mindestvolumen kann nicht unterschritten werden.

Ohne Nutzung einer Biotonne darf ein Restmüllbehältervolumen von 30 Liter pro Person/14-täglich nicht unterschritten werden (Regelvolumen).

Das Regelvolumen stellt ein durchschnittliches Volumen pro Person aus dem privaten Haushalt dar. Es wurde ausgehend von dem seit Jahren veranlagten Volumen, unter Berücksichtigung verschiedener Veranlagungskombinationen, ermittelt.

## Erläuterungen zur Eigenerklärung Bedarf Abfallbehälter

Standardmäßig werden die Restmüllbehälter 14-täglich geleert. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der verfügbaren Behälter das rechnerisch ermittelte Volumen nicht in jedem Fall bereitgestellt werden kann. In diesem Fall wird das nächsthöhere Volumen zur Verfügung gestellt. Dies bildet dann die Grundlage für die Berechnung der Leistungsgebühr. **Das bereitzustellende Volumen ist mit der geringsten Behälterzahl zu beantragen.** Die Möglichkeit zur Beantragung eines 40 L-Behälters steht ausschließlich 1- und 2-Personen-Grundstücken zur Verfügung.

### 1 Personen Grundstück

Lebt nur eine Person auf dem Grundstück und wird ein 40 oder 60 L-Restmüllbehälter genutzt, besteht die Möglichkeit, eine 4-wöchentliche Restmüllabfuhr zu beantragen. In diesem Fall reduziert sich die Leistungsgebühr um die Hälfte. Bei einem 40 L Behälter kann nur in Kombination mit einer Biotonne die 4-wöchentliche Abfuhr gewählt werden.

**Im Falle einer Nicht-Erklärung erfolgt die Berechnung mit dem aktuell vor Ort stehenden Behältervolumen.**

### **Berechnungsbeispiel Wohnen: 5 gemeldete Personen**

In dem nachstehenden Beispiel werden die mindestens zu beantragenden Behälter dargestellt. Eine Unterschreitung dieser Behälter ist nicht zulässig, da ansonsten die Entsorgungssicherheit nicht gewährleistet ist. Mehrvolumen (größerer/zusätzlicher Behälter) kann jederzeit beantragt werden.

Regelvolumen: 30 L x 5 Personen = 150 L

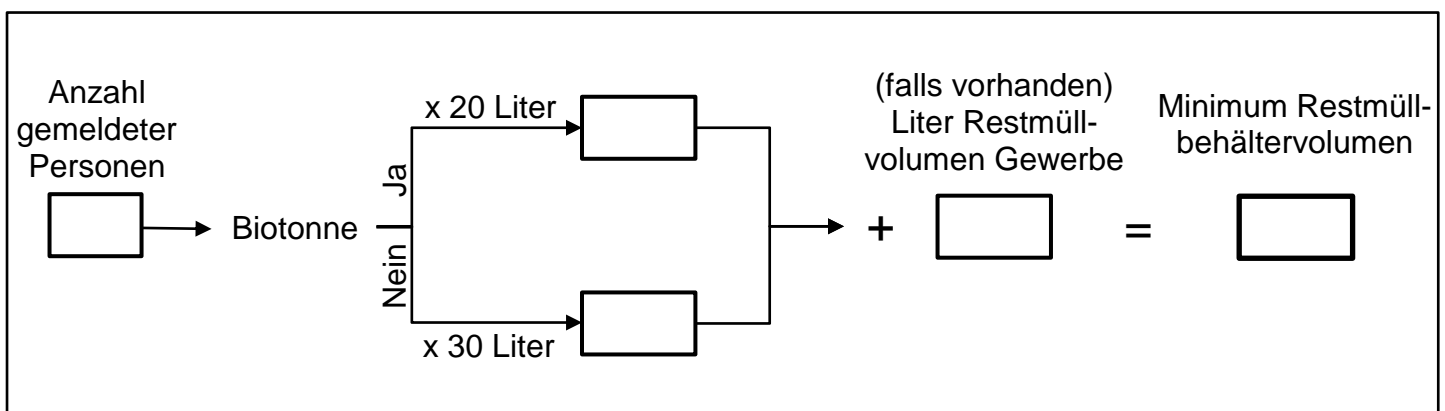
Das rein rechnerisch ermittelte Volumen kann in diesem Fall nicht zur Verfügung gestellt werden, sodass mindestens das nächstgrößere Volumen zu beantragen ist, d. h. zwei 80 L-Behälter.

Mindestvolumen: 20 L x 5 Personen = 100 L

Das rein rechnerisch ermittelte Volumen kann in diesem Fall nicht zur Verfügung gestellt werden, sodass mindestens das nächstgrößere Volumen zu beantragen ist, d. h. ein 120 L-Behälter für Restmüll sowie eine 120 L- oder 240 L-Biotonne.

Bei gemischt genutzten Grundstücken ist das Volumen für die Einwohner und für das Gewerbe zu addieren. Daraus ergibt sich das Mindestbehältervolumen für das Grundstück.

### **BERECHNUNGSHILFE:**



# Erläuterungen zur Eigenerklärung Bedarf Abfallbehälter

## \*7. PAPIER/KARTONAGEN:

Für die Abfuhr von Papier/Kartonagen aus privaten Haushaltungen wird die Anzahl und Größe der Behälter für Papier/Kartonagen nach der folgenden Tabelle gebührenfrei zur Verfügung gestellt:

Je Behältergröße Restmüll (in Liter)	Regel-Behältervolumen Papier/Kartonage (in Liter)
40	240
60	240
80	240
120	240
240	2 x 240

Je Behältergröße Restmüll (in Liter)	Regel-Behältervolumen Papier/Kartonage (in Liter)
660	2 x 660
770	2 x 770
1.100	2 x 1.100
2.500	5.000
5.000	2 x 5.000

Als kleinster Behälter wird in der Regel ein 240 L-Behälter für Papier/Kartonagen bereitgestellt. Das bereitzustellende Volumen ist mit der geringsten Behälterzahl zu beantragen. Darüberhinausgehendes Volumen wird mit ca. 0,10 €/L berechnet. In begründeten Einzelfällen kann bei baulich bedingten Standplatzproblemen (z. B. Kellerstandplatz) ein 120 L-Behälter beantragt werden.

## \*8. BESONDERHEITEN:

### Eigenkompostierung

Auf dem Grundstück anfallende Grünabfälle sowie ungekochte pflanzliche Nahrungsmittelabfälle (Vegetabilien) aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen können auch durch Eigenkompostierung auf dem Grundstück verwertet werden auf dem sie angefallen sind. Bei Auswahl des Regelvolumens kann ein Eigenkompostierungsabschlag gewährt werden. Hierzu ist jedoch zwingend ein entsprechender Antrag des Grundstückseigentümers notwendig.

**Bitte beachten Sie: Bei Bereitstellung der freiwilligen Biotonne wird kein zusätzlicher Gebührenabschlag für die Eigenkompostierung gewährt.**

### Wöchentliche Leerung

Es besteht die Möglichkeit, eine wöchentliche Leerung der Restmüllbehälter zu beantragen. Bitte kontaktieren Sie uns diesbezüglich unter den unten angegebenen Kontaktdaten. Beachten Sie bitte, dass eine wöchentliche Leerung zusätzliche Kosten verursacht. **Bestehende Anträge verlieren ihre Gültigkeit!**

### Entsorgungsgemeinschaft

Unter einer Entsorgungsgemeinschaft versteht man die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern für mehrere benachbarte Grundstücke, die unmittelbar aneinandergrenzen. Diese gemeinsame Nutzung ist gesondert zu beantragen. Der Antrag ist von **allen** Eigentümern zu unterschreiben.

### Arzttonne

Medizinische Abfälle sind über eine Arzttonne zu entsorgen (separates Antragsformular).

**Die Antragsformulare für Eigenkompostierung, wöchentliche Leerung, Entsorgungsgemeinschaften und Arzttonne stehen Ihnen als Download unter <http://www.bioabfall-lev.de> zur Verfügung.**

**Falls Sie keine Möglichkeit zum Downloaden der Formulare haben, kontaktieren Sie uns bitte unter der Tel.: 0214/406-2090 oder unter der E-Mail: [abfall@stadt.leverkusen.de](mailto:abfall@stadt.leverkusen.de)**

Antworten zu häufig gestellten Fragen mit weitergehenden Informationen finden Sie in den FAQ unter <http://www.bioabfall-lev.de>